



## Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

### Bitte beachten Sie die Zuständigkeit:

<u>Empfänger folgender Leistung</u>	<u>Antrag an</u>
• Arbeitslosengeld II (Hartz IV)	<b>Jobcenter</b>
• Wohngeld	<b>Stadt oder Gemeinde des Wohnsitzes</b>
• Kinderzuschlag	<b>Stadt oder Gemeinde des Wohnsitzes</b>
• Sozialhilfe	<b>Stadt oder Gemeinde des Wohnsitzes</b>
• Asylbewerberleistungen	<b>Stadt oder Gemeinde des Wohnsitzes</b>

### Bitte beachten Sie:

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

### **Bitte reichen Sie den Antrag rechtzeitig vor dem Beginn der Teilnahme ein.**

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

### **Die Leistungen sind pro Person auf monatlich 10 € begrenzt.**

Bitte geben Sie unter „B“) an, für welches Kind, welchen Jugendlichen die Leistungen beantragt werden. Für jedes Kind oder Jugendlichen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Bitte machen Sie unter „C“) ergänzende Angaben den Aktivitäten und Leistungsanbieter / Verein.

Als Nachweis kann der Aufnahmeantrag, die Zahlungsaufforderung oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

Sofern die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Leistung als Direktzahlung an den Anbieter / Verein erbracht.

Sie erhalten einen Leistungsbescheid sowie einen „Gutschein“, den Sie bitte als Bewilligungsnachweis dem Anbieter / dem Verein vorlegen.

Die Leistungsbewilligung endet spätestens mit Ablauf der Bewilligung von Wohngeld oder Kinderzuschlag, des Arbeitslosengeldes II oder der Sozialhilfe / Asylbewerberleistungen.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei Fortsetzung des Bezuges von Wohngeld oder Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe / Asylbewerberleistungen rechtzeitig eine Verlängerung dieser Leistung beantragen.

### **Erforderliche Anlagen**

- **Nachweis über die zu erwartenden Kosten (Höchstbetrag: monatlich 10 €).**